

# Darlehensvertrag (Muster!!!)

Zwischen

A \_\_\_\_\_

- nachfolgend Darlehensgeber genannt –

und

B \_\_\_\_\_

- nachfolgend Darlehensnehmer genannt –

wird folgende(r)

## Vertrag / folgende Vereinbarung

geschlossen:

### § 1 Darlehen

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer hiermit ein Darlehen in Höhe von

\_\_\_\_\_ .

Das Darlehen ist binnen drei Tagen, nachdem der Darlehensgeber die unter § 3 genannten Sicherheiten erhalten hat, zur Auszahlung fällig.

### § 2 Zinsen

Das Darlehen ist mit \_\_\_\_\_ % pro Jahr zu verzinsen. Die Zinsen sind vierteljährlich bis zum dritten Werktag des auf das abgelaufene Kalendervierteljahr folgenden Monats an den Darlehensgeber zu zahlen.

### § 3 Sicherheiten

(1) Der Darlehensnehmer gibt dem Darlehensgeber zur Absicherung seiner Forderung folgende Sicherheiten:

\_\_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_ .

(2) Der Darlehensgeber gibt auf Verlangen des Darlehensnehmers Sicherheiten nach seiner Wahl ganz oder teilweise frei, wenn der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht nur vorübergehend um mehr als 20% überschreitet.

#### **§ 4 Rückzahlung**

Das Darlehen ist am \_\_\_\_\_ zurück zu zahlen.

#### **§ 5 Kündigung**

- (1) Der Darlehensnehmer kann das Darlehen erstmals nach Ablauf von 6 Monaten nach Auszahlung des Darlehens mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- (2) Dem Darlehensgeber steht ein Kündigungsrecht dieses Vertrages zu, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder die Werthaltigkeit einer der in § 3 aufgeführten Sicherheiten wesentlich verschlechtern oder zu verschlechtern drohen und hierdurch die Darlehensrückzahlung auch unter Verwertung der Sicherheiten gefährdet wird.
- (3) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 6 Verschiedenes**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Form zu beachten ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.
- (3) Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift